

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 21. Mai 2010****zur Einrichtung eines Registers für Biozid-Produkte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3180)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/296/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, die Anforderung der Übermittlung der Informationen über die Zulassung und Registrierung von Biozid-Produkten gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG zu erfüllen, sollte auf Ebene der Europäischen Union ein einheitliches Informationssystem in Form eines Registers für Biozid-Produkte (im Folgenden „das Register“) eingerichtet werden.
- (2) Um Datenkonsistenz zu gewährleisten, sollte das Register von allen Mitgliedstaaten zur Eingabe der Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG genutzt werden.
- (3) Da das einheitliche Informationssystem noch in der Entwicklung ist, sollte dieser Beschluss erst nach einiger Zeit gelten.

- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Register für Biozid-Produkte eingerichtet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten geben die Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG in das Register für Biozid-Produkte ein.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2010.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 2010

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.